

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN: § 2 ABS. 1 UND § 9 BUNDESBAUGESETZ-BBAUG-VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341), ART 107 UND ART 7 ABS 1 BAYERISCHE BAUORDNUNG - BAYBO - IN DER FASSUNG VOM 21.8 1969

GVBL S. 263), \$ 1 DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BE-1 GELTUNGSBEREICH

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES - 85 9(5) + 30 BBAUG 2. VERKEHRSFLÄCHEN



- VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE 6. 3. PLANZEICHEN VO SICHTDREIECKE, INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 1,00 m UBER STRASSENOBERFLACHE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN

OFFENTLICHE PARKPLATZE

FLACHEN FUR STELLPLATZE UND GARAGEN-55 9(1) 1E + 9 (1)12 BBAUG + \$ 12 BAUNVO

ST GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

BZW MIT DARUNTERLIEGENDEM NEBENGEBAUDE

FLACHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT-8 9(1)10 BBAUG OFFENTLICHE , GRUNFLÄCHE -\$ 9(1) 8 BBAUG NEU ANZULEGENDE BEPFLANZUNG -\$ 9(1)15 BBAUG IN JEDEM PRIVATGRUNDSTUCK SIND MINDESTENS 3 HEIMISCHE

BAUME ZU PFLANZEN - \$ 9 (1) 15 BBAUG 4. FLACHE FUR VERSORGUNGSANLAGE -\$ 9(1) 5 BBAUG

5. BAULAND . - \$ 9(1)1 BBAUG.

5.1 ART UND MASS DER BAULCHEN NUTZUNG - \$ 9(1) 1A BBAUG WR REINE WOHNGEBIETE - \$ 3 BAUNYO

GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG 13 5 GRUNDFLACHENZAHL 0,4 BEI 2 GESCHOSSEN \$ \$ 16,17+19 BAUNVO GESCHOSS II . 0 & BEI 2 GESCHOSSEN \$816,17+20 BAUN VO

\$ 9 (1) 1B BBAUG + \$ 22 BAUNV \$ 9 (1) 1A BBAUG + \$\$ 16,17 (4) + 18 BAUNVO + 1 = FRDGESCHOSS + 10BERGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS

5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLACHEN -\$ 9 (1)18 BBAUG +\$ 23 BAUNVC BAULINIE (ZWINGEND)

BAUGRENZE

BEIDE BEGRENZUNGSLINIEN DURFEN AUCH NICHT DURCH NEBENGEBÄUDE UND NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUWERKE ÜBERSCHRITTEN WERDEN

5.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

5.2 BAUWEISE UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSI

DIE EINGETRAGENE HAUPTFIRSTRICHTUNG ST EINZUHALTEN.

5.4.1 Banweise: O offene banweise

IM BEBAUUNGS PLAN GEKENNZEICHNETE GRENZBEBAUUNG IST

AUF DEN GRENZEN STEHENDE WANDE DURFEN KEINE OFF-NUNGEN ERHALTEN GLASBAUSTEINE SIND MOGLICH.

55 HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGENS 9 (1) 10 BBAUG OBERKANTE KELLERDECKE HOCHSTENS 50cm ÜBER GELANDE SOCKEL HÖCHSTENS 50cm HOCH MIT AUSNAHME AN DEN STELLEN, WO DIE ZU GERINGE KANALTIEFE EINE CROSSERE HOHE ERFORDERLICH MACHT ABGRABUNGEN UND AUFFÜLLUNGEN NICHT MEHR ALS 50cm AB NATURLICHEM GELANDE.

6 BAUGESTALTUNG 6.1 DACHAUSBILDUNG:

SATTELDACH ZWINGEND

BEI GEBAUDETY P: "E+1-E+3" DACHNEIGUNG > 270 - 300

KNIESTOCK BIS MAX 0.35m KEINE DACHGA 6.2 MINDESTGEBÄUDELÄNGE: 9.00 m

63 MATERIAL UND FARBGEBUNG:

DACHDECKUNG EINHEITLICH DUNKELGRAU WANDE OHNE AUFFALLENDE MUSTER UND GREILE FARBEN, (Z.B. KEIN ZYKLOPENMAUERWERK, Z.B. GEBROCHENES WEISS) 6. 4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE :

NUR ERDGE SCHOSSIG

DACHNEIGUNG BEI PULTDÄCHERN: 0-8° FIRST DER PULTDÄCHER AN DEN STRASSEN

AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUSAMMENSTOSSENDE GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

7. AUSSENANLAGEN:

71 GELÄNDEVERÄNDERUNGEN -\$ 9(1)9 BBAUG

DAS GELANDE DARF DURCH ABGRABUNGEN ODER AUFFÜLLUNGEN NUR BIS ZU EINEM HÖHENUNTERSCHIED VON 50cm VERÄNDERT

WERDEN 7. 2 EINFRIEDUNGEN ART 107 (1) 4 BAY BO GESAMTHOHE 100 m SOCKEL NUR ENTLANG DER STRASSE, HÖCHSTENS 30 cm.

> MATERIAL: ZWISCHEN DEN GRUNDSTUCKEN: MASCHENDRAHT EISENSAULEN AN DEN STRASSEN; SENKRECHTE LATTEN BZW METALLSTABE VOR DEN STÜTZEN VORBEIGEFÜHRT

DE VORPLATZE VOR GARAGEN DURFEN ZUR OFFENTLICHEN VER KEHRSFLÄCHE NUR EINGEZÄUNT WERDEN WENN DIE ENTFER- Der Stadtrat hat mit Beschluß vom NUNG ZUR VERKEHRSFLÄCHE MEHR ALS 60m BETRÄGT.

13 LEITUNGSRECHT FUR DIE GEMEINDE \$ 9 (1) 11 BBAUG

FUR DIE LAGERUNG VON HEIZÖL BESTEHEN BESONDERE VOR SCHRIFTEN SIEHE AUCH SCHULZANORDNUNGEN GEM § 19 ABS 2 WHG UND ART 35 ABS 1 BAYWG.

HINWEISE

1 BAUBESCHRANKUNGEN \$ 9 (3) BBAUG

BESCHRÄNKT BEBAUBAR DA SCHWIERIGE GRUNDVERHÄLTNISSE WEGEN AUFSCHÜTTUNG DES GELANDES ZU BEFÜRCHTEN SINT

VERSORGUNGS ANLAGEN:

FREILEITUNG MIT ABSTANDSSTREIFEN 9 9(1) 6 BBAUG

(A) TRAFOSTATION HAUPTABWASSERLEITUNG

ABWASSER - VERBAND S SAMMLER B. GRUNDSTUCKSGRENZEN:

ALT, BESTEHEN BLEIBEND --- ALT, AUFZULASSEN
--- NEU ZU BILDEN

5.3 FLURNUMMERN DER GRUNDSTÜG

410_ HOHENLINIEN MIT HOHENANGABEN ÜBER NIT

7////// BESTEHENDES WOHNGEBAUDE

BESTEHENDES GEWERBE - ODER NEBENGEBAUDE ABZUBRECHENDES GEBAUDE

5 WASSERFLÄCHEN:

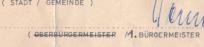
BESTEHENDER FISCHTEICH

DIE KARTENUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM STAND DER VERMESSUNG. NACH ANGABE DES VERWESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT

> DER ENTWURF DES BEBAUUNG PLANS WURDE MIT DER BEGRUNDUNG GEMASS \$ 2 Abs. 6 BBaug VOM 22. April 1970 BIS 22. Mai 1970 IN Rathaus ... OFFENTLICH AUSGELEGT



Schouwald , / DEN 22. Juni 1970



DIE STADT / GEMEINDE Schonwald HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATS / GEMEINDERATS VOM 11. Juni 1970 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



Schonwald

DAS LANDRATSAMT REHAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 27.7.1970 NR 1/72 - Sch ii GEMÄSS § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 2 DER VERORDNUNG,



DEN 27. 7. 1970

Vchlager) Sandrat

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 20.8.1970 BIS 21.9.1970 IN Schowwold GEMASS \$ 12 SATZ 1 BBQUG OFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM

20. 8. 1970 ORTSÜBLICH
WORDEN DER BEBAUUNGSPLAN

ST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBQUG RECHTSVER-



Schonwald

DEN 21. Sept. 1970 OBERBURGERMEISTER /1.BURGERMEISTER)

Der Stadtrat hat am 9.6.1977 (Beschluß Nr. 130) die erste verein

fachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG beschlossen (Geräteraum

Muray

er geänderte Bebauungsplan wurde vom 1.7. - 10.8.1977 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung ist am 11.7.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der geänderte Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

15.3.1979 Nr. 49 die zweite vereinf. Anderung des Bebauungsplanes gem.

6.4.1979 im Rathaus öffentl. ausge-

legt. Die Auslegung ist am 6.4.1979

ortsüblich bekanntgemacht worden. Der geänderte Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat mit Beschluß oom 8.9.83, Wr. 170 die drifte ber-einfachte Anderung des bebaumg planes gem. § 13 i. v.m. § 10 Bbang

Die Sebanngoplananderung

27.1.84 gemås & 12 Blang ortsriblich bekanntgemacht. Der geanderte

bebauungsplan ist damit rechts-

m. Degundung wurde am

Schonwald, 27.1.84

STADT SCHÖNWALD

beschlossen (toolulauserveiterung

§ 13 BBauG beschlossen (Wohnhausanbau

1. Bürgermeister

Schönwald, den 11. Juli 1977 STADT SCHÖNWALD

1. Bürgerneister

Schönwald, 16.3.1979 STADT SCHÖNWALD

Ulian

Schönwald, den 6.4.79 STADT SCHÖNWALD

1. Bürgermeister

Schönwald, 8.9.83

STADT SCHÖNWALD

1. Squipto.

Mitail

1. Bürgermeister

/ DEN 22. Juni 1970

(OBERBÜRGERMEISTER /1.BÜRGERMEISTER)